

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Im Kanton Zürich

Verlängerung und Anpassungen der Massnahmen bis Ende Oktober 2020

Per 15. Oktober passt der Regierungsrat die Massnahmen zur Eindämmung von COVID-19 in exponierten Bereichen an:

- In Gastronomiebetrieben und Bars, in welchen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie in Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen gilt im Innenbereich neu generell eine Maskentrapflicht.
- Für das Servicepersonal in allen Gastronomiebetrieben gilt neu eine Maskentrapflicht.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen gilt in Innenräumen neu eine Maskentrapflicht, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Diese ab dem 27. August 2020 bzw. 1. Oktober 2020 verordneten Massnahmen gelten weiterhin:

- generelle Maskentrapflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten,
- obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben,
- obligatorische Kontaktdatenerfassung der Freier im Prostitutionsgewerbe,
- Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020. Der Regierungsrat beurteilt zusammen mit seinem [COVID-19-Sonderstab](#) die epidemiologische Entwicklung laufend und entscheidet über allfällige Anpassungen der geltenden Massnahmen.

Medienmitteilung des Regierungsrates vom 14. Oktober 2020



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Maskenpflicht Plakatsujet

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Kontaktdaten-Formular einzeln für Gastronomiebetriebe

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 77 KB

In der Stadt Zürich gelten zusätzliche Massnahmen

Massnahmen für die ganze Schweiz

Maskenpflicht, private Veranstaltungen, Homeoffice

Ausgeweitete Maskenpflicht gilt

- in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, z.B. Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spiel-salons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fit-nesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.
- in Innenräumen als auch in Aussenräumen der Warte- und Zugangsbereiche in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tram-haltestellen.
- in der Gastronomie - die Maske darf nur abgenommen werden, wenn der Gast sitzt.

Verbot von Menschenansammlungen

- Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politi-sche und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

Private Veranstaltungen

- Anlässe im Familien- und Freundeskreis sollen wenn möglich vermieden werden. An privaten Veranstaltungen mit über 15 Perso-nen darf nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen.
- Es müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.

Homeoffice-Empfehlung

- Der Bundesrat verpflichtet die Arbeitgeber, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu beachten.

Konsumation in Restaurationsbetrieben nur sitzend

- Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

COVID-19 Verordnung besondere Lage (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 388 KB

BAG Plakat Massnahmen ab 19.10.2020

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

FAQ Maskenpflicht, private Veranstaltungen, Homeoffice

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 555 KB

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind ab 1. Oktober 2020 unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

Mehr zum Umgang mit Grossveranstaltungen im Kanton Zürich

Merkblatt Bewilligungen für Grossveranstaltungen

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

FAQ Bewilligungspflicht Grossveranstaltungen

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB

COVID-19-Verordnung besondere Lage (Grossveranstaltungen)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB

Plakat Grossveranstaltungen

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

Vorlagen für Schutzkonzepte (SECO)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Mobilität

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskenpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Ausserdem müssen sich Einreisende aus [Risikoländern](#) in Quarantäne begeben.

Empfehlungen für Fahrgäste

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

Massnahmen im Bereich internationaler Personenverkehr

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Detailinformationen des ZVV

Rückreise aus einem Risikoland melden

Starten

Start

Početak

Comienzo

Massnahmen und Verordnungen des Bundes

Coronavirus-Hotline

0800 044 1 17

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

205 (+ 1'066 Samstag und Sonntag)

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

84

in Spitalbehandlung

5

davon mit künstlicher Beatmung

155

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (86 in Alters- und Pflegeheimen, 66 im Spital, 3 Zuhause)

1780

in Isolation

3822

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 19. Oktober 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 19.10.2020)

39'218

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

3773

Anzahl Einreisen letzte Woche (12.10.-18.10.2020)

5534

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

- Italien (1012)
- Spanien (334)
- Portugal (324)
- Russland (231)
- Deutschland (217)
- Frankreich (185)
- Nordmazedonien (178)
- Niederlande (131)
- USA (105)
- Vereinigtes Königreich (104)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug

Erfassung der Kontaktdaten von Flugreisenden aus Risikogebieten am Flughafen Zürich

- Seit 4.8.2020: 74'437 (davon 16'592 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 14'392 (davon 2481 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 12'215 (davon 2557 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 1849
- Letzte 7 Tage: 192
- Vorwoche: 175

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 4231 (1070 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 361 (176 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 387 (70 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen

Daten und Analysen zu COVID-19 und den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie

Daten zur aktuellen Lage in der Schweiz (BAG)

Lagebulletin COVID-19



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

LAGEBULLETIN

COVID-19

19.10.2020 14:30

Herausgeber und Bezug

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich

Lagebulletin COVID-19

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 1 MB

Mehr erfahren

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Wichtig ist, dass der Test auf das Coronavirus bereits bei leichten Symptomen umgehend durchgeführt wird. Begeben Sie sich aber nur nach vorheriger telefonischer bzw. online Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Anweisungen zur Isolation (BAG)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum im Auftrag der Gesundheitsdirektion betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#), [Spital Zollikerberg](#), [Spital Affoltern](#), [Klinik Hirslanden](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.
- ✓ Bei leichten oder keinen Symptomen (z.B. Reisende) melden Sie sich für einen Testtermin bei einer der folgenden vier (Pilot-)Apotheken im Kanton : [Apotheke Paradeplatz](#), [Europaallee](#), [Morgenthal Wollishofen](#) und [Zentrum Regensdorf](#). Die Auswertung der Tests erfolgt in einem externen Labor; sie erhalten das Resultat innert 24 Stunden. Der Selbstbehalt beträgt 50 Franken.

Website des Apothekerverbands des Kantons Zürich

Ausbau der Testkapazitäten (Medienmitteilung)

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

Faktenblatt zur Regelung der Kostenübernahme (BAG)

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Anweisungen zur Quarantäne (BAG)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

Allgemeinverfügung Clubs

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

2.10.2020: In der Salsa- und Latino-Tanzszene kam es zu einem Cluster mit steigenden Fallzahlen, wie das Contact Tracing-Team dank der detaillierten Befragung herausgefunden hat. Stand am 2. Oktober 2020 sind über 60 Indexfälle bestätigt, die dieser Tanz-Szene zugeordnet werden können. Um die Ansteckungsketten zu unterbrechen, verbietet der Kantonsärztliche Dienst mit einer Allgemeinverfügung die Durchführung von Tanzveranstaltungen und Tanzkursen in Salsaclubs für die nächsten 14 Tage.

Allgemeinverfügung Salsaclubs

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 299 KB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

Faktenblatt SwissCovid App (BAG)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

Informationen zur SwissCovid App (BAG)

SwissCovid App downloaden (Google Play Store für Android)

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

Wie Sie eine Hygiene-Maske richtig nutzen

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

Mehr erfahren

Mehr erfahren

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

sonderstab_covid-19_organigramm_200828

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

Zuständiges RAV finden & anmelden

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

Sozialhilfe

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

Such...

Weitere Anlaufstellen

Elternnotruf

Notruf für Kinder & Jugendliche: 147

parentu-App – Erziehungstipps in 13 Sprachen

Häusliche Gewalt – Hilfe & Beratung

Das Gewaltschutzgesetz wird auch während der Corona-Pandemie konsequent umgesetzt und Gefährderinnen und Gefährder ausgewiesen. Zum Schutz der Opfer sind Frauenhäuser und Schutzinstitutionen für Minderjährige offen. Alle Beratungsstellen für Opfer und Tatpersonen stehen mit ihren Angeboten zur Verfügung. Die Beratungen finden per Telefon, E-Mail oder online statt.

Auf unserer Notfallkarte finden Sie ein Verzeichnis der Kontaktstellen im Kanton Zürich. Im Notfall wählen Sie die Telefonnummer 117. Wir sind für Sie da. Melden Sie sich und wir helfen. Sofort und auch später.

Adresskarte Häusliche Gewalt

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 143 KB

Schwierige Zeiten gut meistern!

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 160 KB

Häusliche Gewalt

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

Informationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasserinstallationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

Faktenblatt Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasserinstallationen während der COVID-19-Pandemie

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergenieten.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

Informationsblatt des Kantonalen Labors «Alkoholische Desinfektionsmittel»

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien zur Zulassung von Desinfektionsmitteln

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

Pandemievorsorgeplanung Kanton Zürich (10.2016)

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

Pandemievorsorge: Leitfaden für Spitexorganisationen (08.2018)

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

Pandemievorsorge: Schreiben an Gemeinden (09.2019)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

Pandemievorsorge: Schreiben an Stationäre Pflegeeinrichtungen (09.2019)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

Pandemievorsorge: Schreiben an Spitäler (09.2019)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

Pandemievorsorge: Schreiben an Spitexorganisationen (10.2018)

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

Häufig gestellte Fragen zum neuen Coronavirus FAQ (BAG)

Downloads von Informationen in verschiedenen Sprachen (BAG)

Tipps von Prävention & Gesundheitsförderung Kanton Zürich

Rechtliche Grundlagen

Regierungsratsbeschluss Nr. 790/2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 848/2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 937/2020

Regierungsratsbeschluss Nr. 972/2020

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

+41 80 004 41 17

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

gdstab@gd.zh.ch

Für dieses Thema zuständig:

Generalsekretariat

